



Beschlussvorlage Nr. 116/2018

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
22.11.2018	Finanzausschuss				4
29.11.2018	Samtgemeindeausschuss				16
06.12.2018	Samtgemeinderat				4

Tagesordnungspunkt:

Festsetzung der Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO

Sachverhalt:

Nach § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bisher ist eine solche Wertgrenze zur Bestimmung und Überprüfung der finanziell bedeutsamen Investitionen in der Samtgemeinde Sottrum und deren Mitgliedsgemeinden nicht festgelegt worden.

Der Vergleich soll aufzeigen, welche der verschiedenen Alternativen die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ist. Die Regelung beinhaltet also nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch einen Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung, was generell eine umfassendere Betrachtung bedeutet.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat mitgeteilt, dass für zukünftige Genehmigungen der Haushalte unbedingt die Festlegung einer Wertgrenze in der Haushaltssatzung bzw. im Vorbericht der Kommunen auszuweisen ist.

Diese Wertgrenze wurde von den Kommunen des Landkreises auf 200.000 € (Stadt Bremervörde), 250.000 € (Samtgemeinde Zeven, Stadt Visselhövede) bzw. 300.000 € (Samtgemeinden Fintel, Selsingen und Tarmstedt) festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Wertgrenze zunächst auf 300.000 € festzulegen. Eine zu niedrige Grenze würde gerade kleinere Maßnahmen zeitlich über Gebühr verzögern und immer dann verteuern, wenn die Prüfung aus fachtechnischer Sicht oder wegen mangelnder personeller Ressourcen nicht selbst erledigt werden kann. Die gesetzliche Regelung könnte dann dem Zweck widersprechen, da Maßnahmen durch diesen zusätzlichen Aufwand unwirtschaftlich werden könnten.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Ich weise darauf hin, dass aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit auch bei Investitionen unterhalb der Wertgrenze grundsätzlich eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und eine Folgekostenrechnung Pflicht ist. Hier ist

allerdings der Vergleich verschiedener Varianten nicht zwingend und damit die Anforderung an die Dokumentation und der zu betreibende Aufwand geringer.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum beschließt, die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) auf 300.000 € festzulegen und diese Wertgrenze in § 6 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an